

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis für Nachen
und Burtscheid incl. Bringerlohn
1 Mark vierteljährlich, bei den
Postämtern 9 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Paulus.

Christlich-socials Volksblatt.

Herausgegeben von **Ed. Cronenberg.**

Expedition:
Paulushaus, Poststraße Nr. 56.
Insertionen werden dort ange-
nommen. Die dreispaltige Zeile
zu 1 Sgr. Reklamen 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Motto: „Thun Sie viel für die Arbeiter, thun Sie für dieselben Alles, was Sie können, denn die Arbeiter sind es, welche die Religion und die Gesellschaft retten werden.“ Plus IX.

C. Die gesellige Seite der Arbeitervereine.

Keine Vereinigung ist als solche so sehr unter das Urtheil der Mitmenschen gestellt, wie die Arbeitervereine. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Die Einen fürchten, die Andern hoffen, Alle beobachten. Die Einen freuen sich über den Erfolg, die Andern sind mißgünstig, Alle sind interessirt. Dem Priester kann der Arbeiterverein nicht gleichgültig sein, weil seine Thätigkeit den größten Theil der Volksmasse zum Gegenstande hat; der Kaufmann weiß nur zu gut, daß auf die Wechselbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Verein nicht geringen Einfluß ausübt; die Arbeiter selbst können aber unmöglich mit Gleichgültigkeit den Bestrebungen eines Vereines zusehen, welcher sich die sociale Hebung des Arbeiterstandes zum Zwecke gesetzt hat.

So sind die Arbeitervereine auf den Leuchter gestellt, sichtbar für jeden Mann. Deshalb bildet auch Jedermann sich ein Urtheil über dieselben — gerecht oder ungerecht — je nachdem Wahrheitsliebe oder Eigeninteresse ihn beherrscht. Leider werden viele schlimme Urtheile über die Arbeitervereine und deren Thätigkeit gefällt, die keineswegs begründet sind und aus einer nur oberflächlichen Beobachtung entspringen. Die meisten dieser Urtheile lauten dahin, daß in solchen Vereinen dem Vergnügen zu viel Raum gegeben und dadurch einer verderblichen Vergnügungssucht Vorschub geleistet werde.

Diesen Vorwurf können wir am Besten dadurch entwerthen, daß wir die **gesellige Seite** der Arbeitervereine in's Auge fassen.

1) Arbeitervereine unterscheiden sich wesentlich von den sogenannten kirchlichen Bruderschaften, ebenso sehr, wie von den gewerblichen Unterstützungskassen. Erstere befassen sich **nur** mit der **religiös-sittlichen Aufgabe** des Menschen, letztere haben nur dessen **materielle Hülfbedürftigkeit** im Auge. Die Thätigkeit der Arbeitervereine kann in beide Gebiete hineinragen; aber es tritt bei denselben, abgesehen von der besonderen Zweckbestimmung des Einzelvereines, noch ein **drittes**, das **gesellige Moment** hinzu. Dasselbe findet seine unbestreitbare Berechtigung im **Gemüthe** des Menschen. Wo dieses Element fehlt, da spricht man von „**ungemüthlich**“, und offenbart in unzweideutiger Weise seine Langeweile.

Die Aufnahme des geselligen Momentes in die Arbeitervereine erheischt schon der Zweck derselben. Die gesellschaftliche (sociale) Hebung des Arbeiterstandes kann ihren Ausgangspunkt zwar von den einzelnen Personen nehmen, unmöglich aber durch **vereinzelte** Persönlichkeiten bewirkt werden. Vielmehr ist die Association (Vereinigung) unbe-

dingtes Erforderniß. Ferner darf die sociale Hebung des Arbeiterstandes nicht den **einzelnen Arbeitern allein** zu Gute kommen, sondern die ganze Familie muß davon profitieren. Anders würde sie nur eine **augenblickliche**, keine **andauernde** sein. Es muß demnach die ganze Familie für den Verein interessirt sein. Die ganze Familie muß geneigt sein, auf die Absichten des Vereines einzugehen, wünschen, die Vortheile desselben mitgenießen zu können, bereit sein, in die Vereinsthätigkeit nach Erforderniß einzugreifen und für den Verein nach Außen Stellung zu nehmen. Bei der Zählung der Mitglieder darf deren Familienstand deshalb nicht unberücksichtigt gelassen werden. Es ist überall da wenig Frucht von der Wirksamkeit des Arbeitervereines zu erwarten, wo vielfach dem Manne wegen desselben in der Familie Hindernisse bereitet werden. Das verstehen auch **gewisse** Herren aus dem frommen Lager, von welchen allgemein bekannt ist, daß sie im Dezember v. J. und Januar d. J. bei Gelegenheit der Wahlagitationen vielfach die Frauen gegen den Arbeiterverein gekehrt haben.

Die Arbeiterfrage umfaßt das ganze Leben des Arbeiters und alle Verhältnisse desselben unterstehen derselben. Das Kind im Mutterleibe steht schon — zwar unbewußt — in Beziehung zu ihr. Die Leiden des Arbeiters wie seine Freuden, Erholungen und Entbehrungen sind nicht von dem Zusammenhange mit der Arbeiterfrage zu trennen. Hat man ja von gewisser Seite schon längst begonnen, die Arbeiter der Vergnügungssucht zu zeihen und ihre unschuldigen Erholungen als Ursache der socialen Noth darzustellen. Es müssen demgemäß die Arbeitervereine in Bezug auf Erholungen und Belustigungen der Arbeiter eine besondere Aufgabe haben — und gerade die **Lösung** dieser Aufgabe bietet uns die **gesellige Seite** der Arbeitervereine.

2) Das Bedürfniß nach Freude, nach Vergnügungen und Erholung wird kein vernünftiger Mensch bestreiten. Es darf aber auch kein vernünftiger Mensch vergessen, daß dieses Bedürfniß dem Armen nicht minder fühlbar wird, wie dem Reichen, daß es sich beim Arbeiter ebenso gut geltend macht, wie beim Kapitalisten und Fabrikanten. Aber — hören wir fragen — was hat das mit den **geselligen Vergnügungen** zu schaffen?

Man möchte also dem Arbeiter das Vergnügen wohl gönnen — aber er soll es nur für sich **allein** genießen oder höchstens im Kreise der Familie. Aber ist das auch durchführbar? Und wenn — wie würde sich die menschliche Gesellschaft dabei stehen?

(Fortsetzung folgt.)

**Videant consules,
oder: das Vaterland ist in Gefahr!**

Eine herrliche Entdeckung hat die 'Nordd. Allg. Ztg.' gemacht: „Die Schwarzen stehen in der That im Bunde mit den Rothen.“ Was Wunder, wenn sie schleunigst in die Posaune bläst, um vor dieser heillosen Gefahr zu warnen; weckten doch einst selbst Gänse durch ihr Geschnatter die Wächter des Gesetzes aus dem Schlummer und retteten trotz ihres viehischen Verstandes das Capitol!

Jene konnten freilich nur unartikulirte Laute von sich geben, die 'Nordd. Allg. Ztg.' hingegen schreit laut in die Welt hinaus: „Im Hinblick auf die mehrfach gemachten Wahrnehmungen einer Verbindung der clerikalen Agitation mit den socialdemokratischen Bewegungen (bitte, theilen Sie uns diese Wahrnehmungen doch mit, dieselben könnten uns neue bis jetzt noch unbekante Freunde zuführen und dadurch unsere Macht noch vermehren!) verdient Beachtung, daß neuerdings in der Rheinprovinz, namentlich in Aachen und andern Orten, Geistliche sich direkt bei Versammlungen zur Organisirung von Strikes betheiligte und ausdrücklich dazu aufgefordert haben.“

In einer Beziehung finden wir aber eine gewisse Aehnlichkeit zwischen der 'Nordd. Allg. Ztg.' (si licet parva componere magnis) und jenen um das Vaterland so wohlverdienten Gansen: „Diese haben sich um das Vaterland wirklich Verdienste erworben und jene strebt nach demselben Ruhme; diese haben gedankenlos geschnattert und jener ist heuer, wohl in Folge der Hitze oder weil vielleicht ihre Inspiratoren sich im Bade befinden, etwas Aehnliches begegnet.“

Zuerst drücken wir der 'Nordd. Allg. Ztg.' unser Bedauern aus, daß sie sich der ultramontanen Partei gegenüber eine Blöße gegeben hat. Diese macht bekanntlich wiederholt der gegnerischen Presse und namentlich jenen Blättern, welche sie als Reptilien zu bezeichnen pflegt, den Vorwurf, sie hielten mit des Diogenes Laterne nach den Fehlern ihrer Gegner Rundschau und tischten dabei, indem sie Mücken für Kameele und durch ihre schwarzen Brillen weiß für schwarz hielten, höchst allgemeine, ja unwahre Beschuldigungen ihren Lesern als wohlzubereitete Speisen auf. Ein halb Blinder kann noch erkennen, daß obige Denuntiation der 'Nordd. Allgemeinen' doch etwas allzugemein gehalten ist. Leider ist das aber nicht alles; ja wir wollen erstern Fehler selbst in etwa wieder gut machen und mit Namen von Geistlichen dienen und so unser Scherzlein zur Rettung des bedrohten Vaterlandes beitragen! Die Geistlichen, welche neuerdings in Aachen sich direkt bei Versammlungen zur Organisirung von Strikes betheiligte und ausdrücklich dazu aufgefordert haben sollen, können nur der Präses des hiesigen Arbeitervereins Caplan Cronenberg und Dr. Vizinger sein. Videant consules! Zwar sind dieselben nie als heißblütige Capläne verschrien worden, auch wird eine solche Ehre ihnen schwerlich jemals zu Theil werden, im Gegentheil hat man von ganz anderer Seite aus, vor noch gar nicht langer Zeit, sich bemüht, auszustreuen, sie hätten einen etwas keizerischen Geruch an sich (haeresin sapientes), ja sie seien halbe Socialdemokraten! Wir wollen es daher der 'Nordd. Allg. Ztg.' nicht übel nehmen, wenn sie vielleicht durch liebenswürdige Denuntiationen aus dem eigenen Lager aufmerksam gemacht, hierin noch Größeres leistet, aber erwartet hätten wir, daß sie solches nicht in so schrecklich einfältiger Weise gethan hätte.

Vor einigen Wochen wurde eines schönen Tages auf einer hiesigen Nadlerfabrik einem Theile der Arbeiter angekündigt, daß sie nach Verlauf der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit weniger Lohn erhalten würden. Da die angekündigte Lohnherabsetzung ganz bedeutend war, so erklärten jene, unter solchen Bedingungen nicht arbeiten zu können. In Folge dessen wurden sie, um uns eines hier in Aachen üblichen Ausdruckes zu bedienen, in die 14 Tage gesetzt. Wie ein Fabrikant bis jetzt das Recht hat, unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen, den

Lohn herabzudrücken, grade so gut haben die Arbeiter das Recht eine Fabrik zu verlassen und andere Arbeit zu suchen, selbstredend gleichfalls mit Wahrung der gesetzlichen Vorschriften. Jenen Arbeitern ist gekündigt worden und es war fraglich, ob sie anderweitig schon nach 14 Tagen Beschäftigung finden würden. Daher nahmen sich ihrer die Nadler Nachens an und beriefen eine Versammlung, damit diese berathe, auf welche Weise man am zweckmäßigsten jene unterstützen könne. Zu dieser Versammlung wurden Caplan Cronenberg und Dr. Vizinger eingeladen; ihnen schloß sich noch ein anderer Priester mit Namen Hohof, ebenfalls ein warmer Freund der Arbeiter, an, und jene drei unterstützten durch Rath und That ihre Freunde. Das ist die Sachlage, und nun fragen wir, ob darin ein vernünftiger und ehrlicher Mensch etwas Unrechtes erblicken kann! Die 'Nordd. Allgemeine' hat dies Meisterstück fertig gebracht! Drei katholische Priester hatten die Ueberzeugung gewonnen, einigen Nadlern sei Unrecht geschehen; geboren und erzogen im Staate der Intelligenz und gesäugt mit der Milch der modernen Denkungsart, betrachteten sie sich als deutsche Männer und nicht als Bewohner eines unkultivirten Staates, in welchem noch Sklaverei herrscht; als deutsche Männer scheuten sie sich nicht, nach ihrer Ansicht zu handeln — und weil sie das gethan, welcher Vorwurf kann sie deswegen treffen? Aber sie sind katholische Priester — deswegen: videant consules! Will denn die 'Nordd. Allgemeine', daß Deutschlands Priester keine eigene Ansicht hegen und für diese offen eintreten? Will sie diesen das Recht abprechen, welches alle deutschen Bürger besitzen, oder wünscht sie, daß Deutschlands Priester als Sklaven der Fabrikanten nur für diese Partei ergreifen und in gewissen Fällen nur für Verdummung, nicht für Aufklärung des Volkes Sorge tragen, hulbigend dem gottlosen Sage: „Der Zweck heiligt die Mittel“? Sollte dieses, was wir aber nicht glauben wollen, der Fall sein, so ist in unsern Augen die 'Nordd. Allgemeine' staatsgefährlich! Videant consules!

Von Strikes kann im vorliegenden Falle überhaupt nicht die Rede sein; den Arbeitern wurde mitgetheilt: wenn sie um einen geringeren Lohn in Zukunft nicht arbeiten wollten, so könnten — müßten sie gehen! Das haben sie gethan und sind brodlos geworden. Der brodlos gewordenen Leute haben drei Priester sich angenommen und weil drei Priester das gethan haben — stehen, horrible dictu: die Schwarzen im Bunde mit den Rothen, namentlich in Aachen! Videant consules! Die asiatische Hitze scheint in manchen Köpfen eine asiatische Phantasie oder eine Art von Delirium hervorgerufen zu haben. Die Behauptung, daß namentlich in Aachen Geistliche ausdrücklich zu Strikes aufgefordert hätten, ist, wie man sieht, eine Lüge. Gesezt aber den Fall, Geistliche würden in der That sich bei Organisirung von Strikes betheiligen und ausdrücklich dazu auffordern, so fragen wir, wie kann man selbst bei einer solchen Handlungsweise von einer Verbindung der clerikalen Agitation mit den socialdemokratischen Bewegungen reden resp. darauf hindeuten. Abgesehen von dem Unrechte, die Handlungen einzelner Persönlichkeiten einem ganzen Stände zu imputiren, denn mit demselben Rechte oder Unrechte könnte man etwa die verrätherische oder spitzbüßische Handlungsweise eines Zeitungsredakteurs einer bestimmten Partei allen Redakteuren derselben Partei anrechnen, fragen wir, steht ein Priester, welcher zu Strikes auffordern würde, dadurch in Verbindung mit den socialdemokratischen Bewegungen? Hat nicht jeder Deutsche das Recht, servatis servandis sich einer Partei anzuschließen und dieser zu helfen? Haben dasselbe Recht nicht die Priester? Ist derjenige, welcher in bestimmten Fällen für Strikes ist, deswegen schon ein Genosse der socialdemokratischen Agitationen? Wahrlich eine mehr als kindlich naive Auffassung unserer Zeitverhältnisse, welche eine bodenlose Unwissenheit in der socialen Frage beweist! Mögen doch

jene Herren, bevor sie den Mund so voll nehmen und, Andere denuncirend, das sociale Gebiet betreten, vorher einmal nur das A B C der socialen Frage lernen. Wenn wir bedenken, daß die sociale Frage eine der wichtigsten in unserer Zeit ist, was sollen wir dann dazu sagen, daß Männer, welche einen so großen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben, selbst solche Unkenntniß an den Tag legen! Wahrlich es wäre gut, wenn ein Gesetz erlassen würde, wonach gewisse Scribenten sich einem Ferman zu unterziehen hätten. Doch es gibt Menschen der verschiedensten Art auf der Welt, der eine hat die fixe Idee, er habe gläserne Beine und einem anderen läßt sich nun einmal die Idee nicht ausreden, die Schwarzen ständen im Bunde mit den Rothhen!

Doch die Sache ist in der That gefährlicher als man denkt! Bilden die Priester keine besondere Menschenrace, so wird ein gewöhnliches Menschenkind schon dadurch als Ge- nosse der socialdemokratischen Agitationen verdächtig, daß es sich an Strikes bethelligt. Nun aber haben schon wiederholt Fabrikanten sich vereinigt und beschloffen, jeden Arbeiter zu entlassen, welcher gewissen Verbänden angehört, ja sie haben in solchen und ähnlichen Fällen ihre Fabriken stille stehen lassen — also gestrikt — Fabrikantenstrikes! Es stehen also im Bunde nicht nur die Schwarzen und die Rothhen, sondern mit diesen, nach den Anschauungen weiser, höchst vorsorglicher Leute, auch die Fabrikanten! Videant consules! Wahrlich, die Gefahr ist groß! Es wäre eine edle patriotische Aufgabe für die „N. Allg. Ztg.“, wenn sie in höheren Kreisen nach ähnlichen Thatsachen Nachforschung halten wollte. Unserer Meinung nach stehen ihr solche Kreise näher, warum also so fern herumschwefeln, liegt doch das Gute ihr so nahe.

Theilnahme am Reingewinn.

Die wichtigste Frage der National-Oekonomie ist die nach der Vertheilung des Lohnes. Mannigfache Vorschläge in dieser Sache sind gemacht, geprüft und abgewiesen worden, so daß nur noch die zwei äußersten Konsequenzen: **die der liberalen Bourgeoisie, gemäß welcher die Arbeit als Waare betrachtet wird, und die der Social-Demokraten, welche den ganzen Arbeitsertrag für den Arbeiter beansprucht**, übrig blieben. Je schroffer diese extremsten Grundsätze sich geltend machten, um so mehr Versuche, einen Mittelweg zu finden, traten zu Tage. Ueber einen derartigen Vermittlungsversuch sind bis heute die Verhandlungen noch nicht geschlossen. Man bringt nämlich von vielen Seiten in Vorschlag, den Arbeitern eine Theilnahme am Reingewinn zu gewähren. Das „Für“ und „Wider“ ist begreiflicher Weise Gegenstand mannigfacher Erörterungen geworden. Man hat stellenweise über die Sache gestritten und abgeurtheilt, ohne auch nur über den einen oder andern praktischen Versuch sich orientirt zu haben. Um nun den Lesern dieses Blattes Stoff zu gewähren, sich über diese wichtige Frage ein Urtheil zu bilden, will ich möglichst viele Fälle, in welchen man das System der Theilnahme am Reingewinn anwendet, mittheilen mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche man dabei gemacht hat.

Der erste Fall betrifft eine große Versicherungsge- sellschaft in Frankreich, welche über 200 Angestellte beschäf- tigt. Seit dem Jahre 1850 gewährt sie denselben 5% des Reingewinnes. Die betreffenden Summen fließen in eine Art Versorgungskasse und erhält Jeder sein besonderes Konto. Das Statut der Kasse wurde im Jahre 1866 revidirt und besteht jetzt, wie folgt:

Reglement der Versorgungs-Kasse

gegründet für die Beamten der „Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft,“ gemäß Beschluß des Verwaltungsraths vom 20. Juni 1866.

Art. 1.

Die Versorgungskasse ist aus Wohlwollen der Gesellschaft für ihre Beamten und Bediensteten zu Gunsten derselben

gegründet worden; sie umschließt die 4 Versicherungsge- sellschaften (für Hagelschaden, Seemfälle, Feuerschaden und Lebens- versicherung) und wird unter Aufsicht des Verwaltungsraths nach folgenden Principien geleitet:

Art. 2.

Der Verwaltungsrath hat die Klassen der Beamten zu bezeichnen, denen die Vortheile des Instituts zugewendet werden sollen. Die auswärtigen Agenten, Makler, Sachverständigen (auch diejenigen mit fixem Gehalt), die Hausmeister, mit Ausnahme desjenigen am Sitze der Gesellschaft, participiren nicht daran. — Beamte, welche im Laufe des Jahres ein- treten, genießen die Vortheile erst dann, wenn sie ein volles Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember im Dienste der Gesellschaft gestanden haben. Bei Berechnung des Dienstalters eines Beamten ist dagegen der Tag des Eintritts maßgebend.

Art. 3.

In Uebereinstimmung mit den Entschloßungen der Generalversammlung wird jedes Jahr der 20. Theil oder 5% des Nettogewinnes der Aktionäre in die Versorgungskasse ein- geschossen, sei es in Dividenden oder in Zuwachs des Aktien- kapital's.

Dieser Einschuß findet an jedem 1. Januar statt, welcher der Gewinnbetheiligung vorausgeht.

Die Generalversammlung kann indessen auf Vorschlag des Verwaltungsraths, wenn diesem 5% als zu viel erscheinen, in Zukunft die Schenkung herabsetzen.

Art. 4.

Auf den Namen jedes participirenden Beamten wird ein besonderes Conto eröffnet. In dieses wird der Antheil eingeschrieben, welcher demselben gemäß der Höhe seines Gehalts im verfloßenen Jahre — die bei der Vertheilung den Maßstab abgiebt — von der in die Versorgungskasse eingeschossenen Summe zukommt.

Art. 5.

Es tritt für sämtliche hieraus hervorgehende Conto- guthaben eine Verzinsung von 4% ein. Die Zinsen werden am 31. Dezember jedes Jahres gut geschrieben; für die Summen, welche im Laufe des Jahres ausbezahlt werden, treten indessen noch die Zinsen bis zum Tage der Auszahlung hinzu.

Art. 6.

Die Versorgungskasse ist den 4 Zweigen der Gesellschaft gemein und soll dazu dienen, aus ihren Beamten eine große Familie zu bilden, deren Mitglieder sich gegenseitigen Beistand leisten.

In Folge dessen haben auch alle Beamten gleichen An- theil an den Summen, die aus dem Benefiz oder den Geldern herrühren, die durch Absehung eines Beamten flüßig werden, welcher der 4 Gesellschaften er auch angehört haben mag.

Art. 7.

Wenn ein Beamter sein 25tes Dienstjahr oder 65tes Lebensjahr erreicht hat, so beginnt sein Anspruch an die Kasse. Sein Guthaben wird auf persönliches Verlangen oder durch Verwaltungsrathsbeschluß, der auch seinen Rücktritt bestimmen kann, flüßig. Der Gebrauch, den er von seinem Guthaben machen darf, wird durch Art. 15 festgestellt.

Art. 8.

Im Fall ein Beamter während seiner Dienstperiode mit dem Tode abgeht und eine Wittwe, legitime, adoptirte oder durch Heirath legitimirte Kinder, Enkel oder Verwandte auf- steigender Linie hinterläßt, so sollen die Summen, welche seinem Conto bis zum letzten seinem Tode vorhergehenden 31. Dezember gut geschrieben wurden, in Zahlungen, die vom Verwaltungsrath festgesetzt werden, den Hinterlassenen ausgehändigt werden.

Art. 9.

Sollte ein Beamter von einer Krankheit oder einem Unfall betroffen werden und zu ferneren Diensten untauglich

sein, so kann zu seinen Gunsten nach Bestimmung des Verwaltungsraths über das Ganze oder einen Theil seines Guthabens verfügt werden.

Art. 10.

Wenn ein Beamter der Gesellschaft zum Direktor derselben ernannt wird, so wird sein Conto am Tage der Ernennung flüssig. Die Summe, welche hier als sein Guthaben figurirt, ist sofort in baarem Gelde zu seiner Verfügung zu stellen.

Art. 11.

Sollte ein Beamter seinen bisherigen Posten, als dessen Inhaber er am Benefiz participirt, mit einem auswärtigen vertauschen (also z. B. Agent, Makler, Sachverständiger der Gesellschaft werden), so kann der Verwaltungsrath über das ganze oder einen Theil seines Guthabens zu seinen Gunsten verfügen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, die Auszahlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und überhaupt von Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 12.

Im Falle völliger Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, oder wenn ein Beamter ohne sein Verschulden, weil das Personal reduziert oder der Posten eingezogen wird, die Entlassung erhält, ist das Conto der betr. Beamten am Tage des Austritts zu reguliren und das entfallende Guthaben baar zu ihrer Verfügung zu stellen, welches auch die Zahl ihrer Dienstjahre sein mögen.

Art. 13.

Wird ein Beamter aus anderen Gründen als den eben angeführten entlassen, oder tritt er freiwillig aus, so geht er jedes Anrechtes an die Kasse verlustig. Sein Guthaben wird auf dem seinem Austritte folgenden 31. Dezember auf die übrigen Conti vertheilt. Dasselbe findet statt, wenn ein Beamter ohne Hinterlassung direkter Verwandten stirbt. Wenn ein abgehender, verabschiedeter oder ohne direkte Verwandten sterbender Beamter Schuldner der Gesellschaft ist, so wird der auf sein Conti gutgeschriebene Gewinnantheil zunächst zur Deckung dieser Schuld oder zum Ersatz etwa der Gesellschaft durch ihn verursachter Schäden verwandt. Der Verwaltungsrath behält sich ferner das Recht vor, das Vergehen eines Beamten seiner Beurtheilung zu unterziehen und demselben, wenn Nachsicht geübt werden kann, einen Theil seines Guthabens auszuhändigen, ohne jedoch gebunden zu sein, Motive für sein Verfahren zu geben.

Art. 14.

Der Beamte, welcher sein 25jähriges Dienst- oder 65. Lebensjahr erreicht hat, kann die Regulirung seines Guthabens selbst dann verlangen, wenn er mit Genehmigung des Verwaltungsraths noch auf seinem Posten verbleibt. In diesem Falle hat er nicht mehr an den Summen Antheil, die unter die übrigen vertheilt werden, wenn ein Beamter seines Guthabens verlustig erklärt wird. Er participirt indessen am Gewinn und empfängt die Zinsen seines Guthabens; die hieraus erwachsenden Summen werden ihm aber erst bei völligem Austritt aus dem Dienste der Gesellschaft ausbezahlt.

Art. 15.

Bei Contoregulirung eines Angestellten, der sein 25. Dienst- oder 65. Lebensjahr erreicht hat, kann derselbe verlangen, entweder daß die disponible Summe zur Stiftung einer Rente — mit oder ohne Uebergang an seine Wittve oder eine andere der Verwaltung genehme Person — oder daß sie zum Ankauf französischer Rententitel oder von Obligationen französischer Bahnaktien verwandt werde. Diese auf seinen Namen lautenden Werthpapiere werden in der Gesellschaftskasse bis zu seinem Tode aufbewahrt, um dann an seine

rechtmäßigen Erben überzugehen. Der Verwaltungsrath allein hat über Ausnahmen hiervon zu entscheiden, namentlich ob das Geld baar auszuzahlen sei, ohne indessen genöthigt zu sein, hierfür Motive zu geben.

Art. 16.

Jeder Beamte, dessen Conto liquidirt wird, muß mit Ausnahme der im Art. 12 erwähnten Fälle, ein schriftliches Ehrenwort abgeben, seine Dienste keiner anderen Versicherungsgesellschaft zu widmen, ohne die ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der Gesellschaft zu haben. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so können alle Summen, die er empfangen, mit den dafür aufgelaufenen Zinsen zu Gunsten der Versorgungskasse zurückverlangt werden. Alle diejenigen Werthe, welche auf seinen Namen lautend sich im Depot der Gesellschaft befinden, wie z. B. Rententitel etc., können ebenfalls, wenn es der Verwaltungsrath anordnet, in die Versorgungskasse zurückfließen.

Art 17.

Die Vertheilung der Summen, welche durch Todesfälle, Abgänge oder Absetzungen von Beamten flüssig werden, auf die übrigen Conti findet nur einmal im Jahre und zwar den 31. Dezember statt. Dasselbe Datum wird als der Tag betrachtet, an dem jeder seinen Antheil am Benefiz zugeschrieben erhält; indessen darf der effektive Einschuß des Benefizes in die Kasse erst nach Prüfung und Genehmigung der Rechnungen durch die Generalversammlung stattfinden.

In Folge dessen wird einem Beamten, dessen Conto im laufenden Jahre liquidirt wird, nur das Guthaben ausbezahlt, das bis zum vergangenen 31. Dezember aufgelaufen ist. Indessen werden die Zinsen für dasselbe bis zum Tage des Abganges berechnet. Der abgehende Beamte hat jedoch im laufenden Jahre weder am Benefiz noch an den durch Personalveränderungen erwachsenden Vortheilen Antheil.

Art. 18.

Kein Beamter der Gesellschaft kann ein Recht auf die ihm als Guthaben zugeschriebenen Summen geltend machen, so lange er nicht alle in diesem Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt hat. Der Verwaltungsrath kann die Bestimmungen dieses Reglements umändern, ohne daß jedoch die Modifikationen rückwirkende Kraft haben dürfen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrath noch ganz besonders das Recht vor, die Absetzung eines Beamten auszusprechen, ferner die Unabhängigkeit aller sonstigen Entschließungen und die volle Autorität über sämmtliche Beamte der Gesellschaft, wie sie in den Statuten ausgesprochen ist, ohne jemals gebunden zu sein, Motive für sein Handeln zu geben.

Art. 19.

In allen Fällen, wo Summen gezahlt oder Interessen und Renten in Folge dieser Bestimmungen an Beamte oder deren Frauen und sonstige Erben verabsolgt werden, sind diese im Voraus als freiwillige Gaben anzusehen und deshalb unantastbar und niemals unter irgend einem Vorwande zu inhibiren. Diese Erklärung wird allen Registern, Schriften und Akten beigelegt, die im Laufe der Zeit für nothwendig befunden werden.

Art. 20.

Bei Reklamationen oder sonstigen die Bestimmungen dieses Reglements berührenden Fragen, hat einzig und allein der Verwaltungsrath die entscheidende Stimme, gegen welche weder Appell noch Recurs zulässig ist. (Fortf. folgt.)